



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten

Spitex am See

Art. 1 Name und Sitz

Spitex am See bildet einen Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

1) Der Verein bezweckt die Förderung der durch den Verein Spitex Region Kreuzlingen erbrachten Dienstleistungen für die Gemeinden Altnau, Bottighofen, Güttingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen, insbesondere im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause.

2) Er verfolgt dabei gesellschaftliche und soziale Ziele.

3) Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Art. 3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Politischen Gemeinden Altnau, Bottighofen, Güttingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Art der Mitgliedschaften

Art. 4.11 Einzelmitglied, Familienmitglied

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder jede Familie werden, die ihren Wohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden hat. Mitglieder profitieren von vergünstigten Leistungen. Bei Familien gelten alle fest im gleichen Haushalt lebenden Personen als Mitglied.

Art. 4.12 Kollektiv-Mitglied

Kollektivmitglied des Vereins können juristische Personen und öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Körperschaften werden, deren Sitz im Vereinsgebiet liegt.

Art. 4.2 Ein- und Austritt

Art. 4.21 Eintritt

Die Bezahlung des Jahresbeitrages gilt als Erwerb oder Fortsetzung der Mitgliedschaft. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 4.22 Karenzfrist

Personen, die dem Verein erst bei Beanspruchung von Leistungen beitreten, unterstehen einer Karenzzeit von drei Monaten, während der die Taxen für Nichtmitglieder gelten. Für Neuzuzüger, die innert drei Monaten nach Anmeldung auf der Kanzlei dem Verein beitreten, fällt die Karenzzeit weg.

Art. 4.23 Austritt

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- bei Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr

Art. 4.24 Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstoßen, den Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich gegen das Personal ungebührlich verhalten, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche.

Art. 5 Finanzen

Art. 5.1 Organisation

- Die Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- Den Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig Budget und Jahresrechnung zur Information zuzustellen

Art. 5.2. Einnahmen

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt hauptsächlich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögensertrag
- Zuwendung Dritter (Spenden, Legate, usw.)

Art 5.3 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder haften nur im Umfang ihres Jahresbeitrages (ZGB Art. 71). Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal SFr. 100.-

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse
- Rechnungsrevisoren

Vorstand und Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor Versammlungsdatum und

wird auch im amtlichen Publikationsorgan angezeigt. Anträge, welche an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Protokollgenehmigung der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von Präsident, übrigem Vorstand (ohne Gemeindevertreter) und zwei Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Genehmigung und Aenderung von Statuten mit 2/3-Mehrheit
- Behandlung von Rekursen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV wird einberufen:

- durch Vorstandsbeschluss
- auf Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder

Die entsprechenden Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu begründen und die Versammlung ist innert 60 Tagen nach Eingang der Anträge abzuhalten.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er wird von der GV gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Zusätzlich gehört von Amtes wegen je ein Vertreter der Gemeindebehörden dem erweiterten Vorstand an. Diese haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie nehmen in der Regel nur an der Rechnungs- und der Budgetvorstandssitzung teil, erhalten jedoch alle Sitzungsprotokolle.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Mitgliederwerbung
- Rechnungstellung und Budgetführung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird jener Antrag angenommen, für den die vorsitzende Person gestimmt hat.

Art. 9.1 Sitzungen

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten einberufen. Zu Vorstandssitzungen kann Personal zugezogen werden; dieses hat kein Stimmrecht. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich zu delegieren.

Art. 10 Ausschüsse

Der Vorstand ist befugt, für den Betrieb des Vereins Ausschüsse zu bilden und diesen entsprechende Kompetenzen zu übertragen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Über Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Leitung der Generalversammlung
- Abfassen des Jahresberichtes

Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Aktuar.

Art. 12 Kassier

Der Kassier hat die Verantwortung über die Finanzen. Er zeichnet mit Einzelunterschrift.

Art. 13 Aktuar

Der Aktuar hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abfassen der Protokolle
- Abfassen des internen und externen Schriftverkehrs
- Aufbewahrung der Originalprotokolle

Der Aktuar zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien zusammen mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kassier.

Art. 14 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein, aber im Vereinsgebiet wohnen.

Art. 15 Dienste

Dienste wie Mahlzeiten-, Fahr- oder Besuchsdienst können durch andere gemeinnützige Vereinigungen ausgeführt werden. Bei Bedarf hat der Verein diese zu unterstützen oder deren Aufgaben zu organisieren.

Art. 16 Schweigepflicht

Vorstandsmitglieder und Personal unterstehen der Schweigepflicht gem. Art.18 des Kant. Gesundheitsgesetzes.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Art. 17.1 Beschwerden, Rekurse

Beschwerden gegen einzelne Dienste sind an den Vorstand zu richten. Rekursinstanz für Vorstandsbeschlüsse ist die GV.

Art. 17.2 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen inkl. Mobiliar und weitere Wertgegenstände den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zur Verwahrung zu.

Vermögen und Mobiliar können für die Gründung einer Nachfolgeorganisation verwendet werden.

Art. 17.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV per 1.1.2013 in Kraft.

Für den Vorstand

Münsterlingen, 27. November 2012

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vreni Ellenbroek

Barbara Raimann

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.